

# **SATZUNG**

## **Schwäbischen Albvereins Ortsgruppe Westerstetten**

### **§ 1**

#### **Name und Gebiet des Vereins**

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Westerstetten“  
Er hat seinen Sitz in Westerstetten.  
Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.  
Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albvereins e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.  
Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Gemeinde Westerstetten mit seinen Ortsteilen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder, den Umweltschutz, die Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde, das traditionelle Brauchtum und die Jugendhilfe.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen folgende Maßnahmen:

- Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit verbundene sportliche Betätigungen
- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- Biotoppflege
- Pflegemaßnahmen in Landschaftsschutzgebieten
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten
- Organisation von Vorträgen und kulturellen Veranstaltungen

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe Westerstetten wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e. V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützige Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 5**

#### **Uneigennützige Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 6**

#### **Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. An Vereinsmitglieder und an Dritte können Aufwandsentschädigungen unter Vorlage entsprechender Nachweise bzw. Rechnungen gezahlt werden.

### **§7**

#### **Begünstigungseinschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§8**

### **Vermögenszuwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e. V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der 1. Vorsitzende (Vertrauensmann/Vertrauensfrau)
2. Der Vorsitzende (Vertrauensmann/Vertrauensfrau) und seine beiden Stellvertreter bilden den Ortsgruppenvorstand
3. Dem erweiterten Ortsgruppenvorstand gehören der Ortsgruppenvorstand, der Ortsgruppenrechner und der Ortsgruppenschriftführer an
4. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus dem erweiterten Ortsgruppenvorstand sowie zwei Rechnungsprüfern, den Fachwarten für Wandern, Wege und Naturschutz, den Wanderführern, Beisitzern und dem Jugendgruppenleiter
5. Die Mitgliederversammlung

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Die Einberufung erfolgt durch das Gemeindeblatt Westerstetten und als Aushang im Schaukasten. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des erweiterten Ortsgruppenvorstandes, der Rechnungsprüfer und die Berichte der Fachwarte entgegen und stimmt über die Entlastung des Gremiums ab.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11**

### **Ausschuss**

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

## **§ 12**

### **Abteilungen**

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss des Ausschusses *Abteilungen* in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e. V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst und haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Kassenunterlagen dem Vorstand offen zu legen und von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen. Der Abteilungsleiter muss dem Ortsgruppenausschuss angehören. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 13**

### **Jugendgruppen**

Die Jugendmitglieder können innerhalb der Ortsgruppe eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend bilden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e. V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

## § 14

### Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ oder Ehrenvertrauensmann/Ehrenvertrauensfrau ernennen. Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albvereins e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Neufassung der Satzung tritt am 23. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 26. Februar 2011 außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2021.

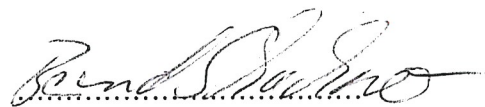
**Westerstetten, den 23. Oktober 2021**



Vorsitzender  
Wilfried Gansloser



Schriftführer  
Bernd Schachner



Rechner  
Bernd Schachner

Mit Schreiben des Präsidenten, Herrn Dr. Rauchfuß, vom 17. November 2021 ist diese Satzung nun auch genehmigt.